



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

An die
Österreichische Zahnärztekammer
Kohlmarkt 11/6
1010 Wien

Dr. Johannes Gregoritsch
T + 43 (0) 1 / 711 32-3302
johannes.gregoritsch@sozialversicherung.at
Zl. VMDI/VPA-61.4:61.5/21 Gj

Wien, 29. November 2021

Betreff: Digitalisierung von Modellen gem. § 26 Abs 2 KFO-GV / Verwendung
FUS-KFO

Sehr geehrter Herr Präsident OMR DDr. Gruber, sehr geehrter Herr KAD HR Dr.
Krainhöfner!

Nach § 26 Abs 2 KFO-GV besteht für VertragskieferorthopädInnen die
Verpflichtung zur Durchführung der gemeinsamen Qualitätssicherung digitalisierte
Anfangs- und Endmodelle an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu
übermitteln. Diese Verpflichtung bestand ursprünglich bereits ab 01.01.2021, wurde
jedoch in gegenseitigem Einvernehmen um ein Jahr verschoben und tritt daher ab
01.01.2022 in Kraft.

**Im Zuge der nächsten Gesamtvertragsänderungen soll Folgendes
(rückwirkend) geregelt und im Vorgriff darauf ab 01.01.2022 umgesetzt
werden:**

VertragsbehandlerInnen haben ab 01.01.2022 zur Durchführung der gemeinsamen
Qualitätssicherung nach § 26 KFO-GV dem jeweils zuständigen
Krankenversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen und Modelle in digitaler
Form über das Formularübermittlungsservice FUS-KFO zu übermitteln.

Falls die entsprechende Ausstattung für die Digitalisierung von Modellen beim
Vertragsbehandler/der Vertragsbehandlerin nicht zur Verfügung steht, können bis
längstens 30.06.2022 ersatzweise Panoramaröntgenbilder und Fotos intra- und
extraoral via FUS-KFO übermittelt werden. Von VertragsbehandlerInnen, die am
30.06.2022 das 64. Lebensjahr erreicht oder bereits überschritten haben, können

Gj/

auch nach dem 30.06.2022 ersatzweise Panoramaröntgenbilder und Fotos intra- und extraoral via FUS-KFO übermittelt werden.

Unterlagen wie etwa Behandlungspläne, Anträge, etc. sind von allen VertragsbehandlerInnen ab 01.01.2022 in digitaler Form über das Formularübermittlungsservice FUS-KFO an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Lebensalter des Vertragsbehandlers/der Vertragsbehandlerin.

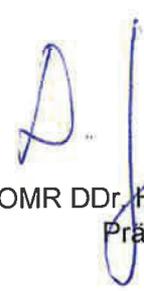
WahlbehandlerInnen haben die Möglichkeit, nach Einrichtung des eCard-Systems ihre Anträge und Modelle analog den Regelungen für VertragsbehandlerInnen zu übermitteln. Ist die Einrichtung des eCard-Systems in Einzelfällen nicht möglich, kann nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Krankenversicherungsträgers die Übermittlung über andere geeignete technische Wege erfolgen.

Um die reibungslose Umsetzung sicherzustellen, würden wir vorschlagen, alle Vertrags- und WahlbehandlerInnen in einer gemeinsamen Aussendung zeitnahe über die vorgesehenen Abläufe zu informieren.

Wir ersuchen um Bestätigung bzw. Zustimmung zu den oben dargestellten Vorgehensweisen, indem Sie seitens der ÖZÄK von den erhaltenen zwei Ausfertigungen dieses Schreibens eine von Ihnen unterzeichnete Ausfertigung an den Dachverband zurücksenden.

Dachverband der
Sozialversicherungsträger

Österreichische Zahnärztekammer



OMR DDr. Hannes Gruber
Präsident